



Erklärung von Chişinău

„Migrationswende“ auch bei den Menschenrechten?

Daniel Thym

- › Im Mai 2026 verständigten sich 46 Regierungen auf die Erklärung von Chişinău, die den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dazu auffordert, den Staaten in der Migrationspolitik einen Spielraum zurückzugeben, den sie vor 30 Jahren noch hatten.
- › Die Urteile des EGMR sind für die Asylpolitik von hoher Bedeutung, da deutsche und europäische Gerichte seit der Jahrhundertwende aus den Menschenrechten zahlreiche Vorgaben abgeleitet haben, die über die globalen Standards der Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehen.
- › Während die politische Stoßrichtung der Erklärung eindeutig ist, bleiben die Konsequenzen für Rechtsprechung und Asylpraxis begrenzt. Die Erklärung ist für den Straßburger Gerichtshof nicht rechtsverbindlich und kann unterschiedlich ausgelegt werden.
- › Inhaltlich dürfte es keine Kehrtwende geben, höchstens eine subtile Neugewichtung.
- › Die Bundespolitik könnte die Erklärung nutzen, um die Ausweisung schwerer Straftäter zu erleichtern. Bestätigt wird auch die jüngere deutsche Praxis, Abschiebungsverbote aufgrund extremer Armut streng zu handhaben. Vereinfacht werden könnten auch Überstellungen in sichere Drittstaaten und in Rückkehrzentren (*return hubs*).
- › Die Grundlage für eine nachhaltige Kehrtwende gewährleistet nur das völkerrechtliche Äquivalent einer Verfassungsänderung in Form eines rechtsverbindlichen Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Damit kann die Politik sicherstellen, dass das deutsche und europäische Asylsystem beim nächsten Anstieg der Asylantragszahlen den Praxistest besteht.

Am 15. Mai 2026 verständigten sich 46 Regierungen bei der jährlichen Sitzung des Ministerkomitees des Europarats in Moldau auf die Erklärung von Chişinău¹, die den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg dazu auffordert, den Staaten bei der Migrationssteuerung mehr Spielräume zu geben. Der EGMR ist zuständig für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – ein völkerrechtlicher Vertrag, der außerhalb des EU-Rahmens angesiedelt ist. An diesen Vertrag sind neben allen EU-Mitgliedern unter anderem Großbritannien, die Türkei, die Westbalkanstaaten, Georgien und die Schweiz gebunden.

Für die Asylpolitik sind die Urteile des EGMR in Straßburg immens wichtig. Das Grundgesetz und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind im öffentlichen Diskurs sichtbar, besitzen in der Rechtspraxis aber nur eine nachgeordnete Bedeutung. Das Grundgesetz wird für die meisten Fragen vom EU-Recht verdrängt, und die GFK enthält nur ein Mindestschutzniveau, das spürbar hinter den Vorgaben der Menschenrechtskonvention zurückbleibt. Es gibt kein internationales Gericht, das die GFK verbindlich auslegt. So entschied der US Supreme Court jüngst, dass die GFK es den USA gestattet, Asylbewerbern die Einreise zu verweigern.²

Menschenrechtskonvention als Leitschnur europäischer Asylpolitik

In Europa wäre das rechtswidrig. Nicht nur weil die EU-Asylgesetzgebung ein individuelles Asylantragsrecht vorsieht. In den vergangenen knapp 40 Jahren entnahm der Straßburger Gerichtshof der Europäischen Menschenrechtskonvention weitreichende Vorgaben. Das zeigt ein Beispiel: Bis vor 15 Jahren durften Asylbewerber innerhalb des Dublin-Systems in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden, ohne dass zuvor ein Gericht zustimmen musste. Dann änderte der EGMR seine Rechtsprechung. Seither sind Dublin-Überstellungen deutlich komplizierter und dauern länger.

Die zentrale Vorschrift ist Artikel 3 EMRK, dessen Wortlaut überaus allgemein gehalten ist: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ In zwei Urteilen aus den Jahren 1989 und 1991 leitete der Gerichtshof daraus ab, dass niemand in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihm eine Behandlung droht, die in Europa rechtswidrig wäre. Dieses sogenannte Refoulementverbot wurde im Laufe der Jahre immer weiter ausgeweitet. Es reicht heute deutlich weiter als die globalen Standards der GFK.

Subtile Neugewichtung statt fundamentaler Kehrtwende

Die Erklärung von Chişinău reagiert auf eine kurze und heftige Debatte, die die Regierungen von Italien und Dänemark mit aktiver Unterstützung unter anderem von Polen, Österreich und Belgien initiiert hatten. Diese forderten in einem offenen Brief aus dem Mai des vergangenen Jahres unverhohlen eine strengere Auslegung der Menschenrechte, vor allem bei der Abschiebung von Straftätern sowie im Umgang mit der Instrumentalisierung von Migration. Instrumentalisierung meint die Förderung der illegalen Einreise in die EU vor allem durch Russland und Belarus mit dem Ziel, auf diese Weise Polen, Litauen und Lettland politisch unter Druck zu setzen.

Was anfangs die Initiative weniger Regierungen war, erfuhr binnen kurzer Zeit immer mehr Unterstützung. Es ist ein diplomatischer Erfolg, dass alle Regierungen des Europarats die Erklärung mittragen. Dies sendet ein starkes Signal an den EGMR und auch an die nationalen Gerichte, die die Menschenrechte anwenden. Auch die Bundesregierung stimmte zu, nachdem sie im Dezember 2025 noch ihre Unterschrift unter einen Forderungskatalog von insgesamt 27 Regierungen aus ganz Europa verweigert hatte.

Erklärung von Chişinău

Die Gründe für diesen Meinungswechsel sind öffentlich nicht bekannt. Ein möglicher Grund könnten Form und Inhalt der Erklärung von Chişinău sein. Das Ministerkomitee besitzt nach der Satzung des Europarats die Befugnis, sich zu allen Menschenrechtsfragen zu äußern. Die Erklärung beinhaltet daher keinen illegitimen Druck auf unabhängige Richter, sondern verfolgt einen Dialog auf Augenhöhe zwischen Politik und Rechtsprechung. Es wäre ein Missverständnis, wenn man meinte, dass die Politik sich niemals zur richtigen Auslegung der Menschenrechte äußern dürfte. Im demokratischen Rechtsstaat kommt es vielmehr darauf an, den Dialog in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts zu führen. Das leistet die Erklärung.

Allerdings hat die konsensuale Verhandlung zwischen 46 Regierungen einen Preis. Die Erklärung fordert an keiner Stelle eine fundamentale Kehrtwende, die ähnlich wie die deutsche Grundgesetzänderung von 1993 die Asylpolitik neu aufstellen würde. Man sollte sich nicht von der teilweise scharfen Wortwahl täuschen lassen. Die geforderten Änderungen stellen keine grundlegende Abkehr von den früheren Urteilen dar, sondern entwickeln diese weiter. Der Erklärungsinhalt ist deutlich weniger einschneidend als einige erhofft haben mögen. Er zielt auf eine subtile Neugewichtung der Rechtsprechung, deren frühere Dynamik die Staaten damit indirekt anerkennen.

Der Gerichtshof muss der Erklärung nicht folgen

Juristisch handelt es sich um eine politische Empfehlung und nicht etwa um ein Zusatzprotokoll, dem der EGMR zu folgen verpflichtet wäre. Dennoch wird dieser die Erklärung nicht einfach ignorieren. Wiederholt haben frühere Urteile einen rechtspolitischen „Konsens“ herangezogen, um die Menschenrechte auszulegen. Einen Automatismus gibt es jedoch nicht, zumal die Erklärung bei den allermeisten Themen auf eindeutige Vorgaben verzichtet. Die Entscheidung obliegt den Richterinnen und Richtern.

Der mehrdeutige Erklärungsinhalt und die fehlende Folgepflicht des Gerichtshofs erklären, warum es mehrere Jahre dauern könnte, bis verlässlich beurteilt werden kann, inwiefern der EGMR seine Rechtsprechung zu ändern bereit ist. Viel Beachtung wird ein anstehendes Urteil der Großen Kammer zur Instrumentalisierung der Migration durch Belarus finden, das bereits seit Monaten überfällig ist. Ein entsprechendes Urteil zur Instrumentalisierung dürften die Staaten als Signal werten, dass ihre Bedenken erhört werden. Bei anderen Fragen dürfte das Ergebnis nicht so schnell feststehen.

Praktische Konsequenzen
für Rechtsprechung und
Asylpraxis bleiben begrenzt

Ob die Regierungen mehrere Jahre zu warten bereit sind, erscheint zweifelhaft. Speziell im Vereinigten Königreich unterstützen inzwischen die beiden größten Oppositionsparteien, Tories und ReformUK, einen EMRK-Austritt nach der nächsten Unterhauswahl, die bis 2029 stattfinden muss. Juristisch ist dies mit sechsmonatiger Kündigungsfrist jederzeit möglich.³ Für Deutschland scheidet ein solcher Schritt jedoch aber aus: rechtspolitisch wegen des Bekenntnisses zu den Menschenrechten und auch aus pragmatischen Gründen, da ein EMRK-Austritt nichts an den Verpflichtungen aufgrund des EU-Rechts ändern würde, auf die noch einzugehen sein wird.

Im Kleingedruckten spielt die Musik

Von der Erklärung wird enttäuscht sein, wer schnelle und eindeutige Ergebnisse erwartet hat. Diese wird es nicht geben. Böswillige Zungen könnten sogar sagen, die zuständigen Europaratsgremien hätten die Staatenkritik ausgebremst. Bei beinahe allen Themen lassen die mehrdeutigen Formulierungen dem EGMR genug Spielraum, um auch ein Weiter-so zu rechtfertigen.

Nichtsdestotrotz bietet die Erklärung inhaltliche Anknüpfungspunkte für Reformschritte auch auf der nationalen Ebene, die sogleich darzulegen sein werden. Allerdings stehen diese Handlungsempfehlungen unter einem Vorbehalt: Angesichts der mehrdeutigen Formulierungen steht nicht fest, ob der EGMR die Änderungen akzeptieren wird. Speziell in Deutschland geht es bei Anpassungen aber nicht nur um den EGMR, denn dieser entscheidet nur selten über deutsche Fälle.

Stattdessen werden die Urteile des EGMR von deutschen Verwaltungsgerichten täglich bei der Entscheidung von vielen Tausend anhängigen Asylverfahren angewendet – häufig besonders gründlich! Speziell in Deutschland wäre es also ein Fehler, die Debatte über die EMRK auf den Output des Straßburger Gerichtshofs zu verengen. Für Deutschland mindestens ebenso wichtig ist, was nationale Gerichte aus dessen Vorgaben machen. Eben hier bietet die Erklärung von Chişinău neue Möglichkeiten.

Erweiterte Spielräume
für deutsche Asylpolitik

Beispiel 1: Ausweisung nach schweren Straftaten und bei Gefährdern

Bis vor ungefähr 20 Jahren kannte das deutsche Aufenthaltsgesetz eine „Ist-Ausweisung“ und eine „Regel-Ausweisung“. Wer eine sehr schwere Straftat beging, wurde automatisch ausgewiesen, ohne dass die Zumutbarkeit im Einzelfall noch geprüft werden musste. Diese Vorgabe kippte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig im Jahr 2007 und berief sich dabei unter anderem auf EGMR-Urteile.⁴ Seither berichten Behördenleitungen, dass auch die besten Mitarbeitenden extrem viel Zeit benötigen, um eine Ausweisung gerichtsfest zu begründen.

Die Erklärung von Chişinău bietet nunmehr eine neue Möglichkeit. Sie ermuntert die Vertragsstaaten, nationale „Rahmenregelungen“ (*frameworks*) zu entwickeln, die vorgeben, wie die Straßburger Vorgaben innerstaatlich umzusetzen sind (Nr. 21). Dies muss wohl als Plädoyer für eine einfachgesetzliche Konkretisierung verstanden werden. Der Gesetzgeber könnte dies nutzen, um zumindest zur „Regel-Ausweisung“ und eventuell sogar zur zwingenden „Ist-Ausweisung“ zurückzukehren. Ersteres verspricht auch der Koalitionsvertrag, ohne dass es bisher umgesetzt wurde.⁵

Eine Rückkehr zur „Ist-Ausweisung“ würde vor dem EGMR nur dann Bestand haben, wenn dieser ein 20 Jahre altes Urteil revidiert, wonach die Gerichte immer den Einzelfall prüfen können müssen. Allerdings könnte der Gerichtshof die Erklärung von Chişinău zum Anlass nehmen, um den staatlichen Handlungsspielraum in diese Richtung zu erweitern. Wenn dies passierte, hätte auch der Bundestag wieder mehr Spielraum.

Beispiel 2: Abschiebungsverbote aufgrund extremer Armut

Das Dublin-System verdeutlicht, warum die Erklärung von Chişinău allenfalls eine subtile Neugewichtung erreichen wird. Noch 2008 hatte der EGMR entschieden, dass Asylbewerber sich nicht erfolgreich auf die EMRK berufen können, um sich gegen eine Überstellung zu wehren. Drei Jahre später änderte der Gerichtshof seine Meinung. Speziell nach Griechenland durfte Deutschland danach jahrelang nicht überstellen, obwohl Griechenland genauso wie Deutschland an die EMRK gebunden ist und Probleme dort also auch vor Ort gelöst werden könnten.

Zu Dublin-Überstellungen schweigt die Erklärung jedoch und selbst das Abschiebungsverbot aufgrund extremer Armut, das deutlich über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgeht, stellen die Regierungen nicht prinzipiell infrage. Sie plädieren nur für eine vorsichtige Handhabung, mehr nicht. Selbst wenn der EGMR künftig vorsichtiger agiert, würde sich im Dublin-System also nichts Grundlegendes ändern. Speziell für Deutschland und andere Staaten ist diese Leerstelle einschneidend.

Die Passagen zum Abschiebungsverbot aufgrund extremer Armut sind für Deutschland immens wichtig. Deutsche Gerichte wenden dieses seit einigen Jahren überaus großzügig an. Davon profitieren nicht nur Asylbewerber und Flüchtlinge, sondern auch Personen, deren Asylantrag eigentlich abzulehnen wäre. Nach Überzeugung des Autors ist das falsch, denn der EGMR verbietet die Abschiebung in solchen Fällen nur bei schwersten Gesundheits- und Lebensrisiken.⁶

Wenn der Gerichtshof die Erklärung zum Anlass nehmen sollte, diese Unterscheidung klarzustellen, hätte dies also unmittelbare Auswirkungen auf Deutschland. 2024 waren hierzulande knapp über 90 Prozent aller Asylerstanträge zu Afghanistan erfolgreich. Bei etwas mehr als der Hälfte lag das daran, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) damals noch großzügig Abschiebungsverbote aufgrund der schlechten humanitären Lage annahm.⁷ Seit dem Regierungswechsel wurde das BAMF strenger, allerdings profitieren weiterhin einige Tausend Personen.

Menschenrechte anders auslegen, nicht abschaffen

Die beiden Beispiele veranschaulichen, dass eine strengere Auslegung der Menschenrechte mit den europäischen Werten vereinbar ist. In den 1990er Jahren besaß die Politik in Deutschland und Europa noch eine Entscheidungsfreiheit, die sie heute nicht mehr besitzt. Nahezu alle EGMR-Urteile zur Migration wurden in den letzten ungefähr 35 Jahren gefällt und gehen deutlich über das Schutzniveau der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus. Der Rechtsstaat würde in Deutschland und Europa nicht abgeschafft, wenn einzelne dynamische Auslegungen zurückgenommen würden.

Strengere Auslegung
mit europäischen
Werten vereinbar

Aktivistisch verhielt sich der EGMR dabei nicht, denn die Staaten waren mit den dynamischen Interpretationen im Großen und Ganzen einverstanden. Nach der Jahrtausendwende gab es europaweit sehr wenige Asylanträge. Damals legte die EU-Gesetzgebung in Brüssel umfassende Schutzgarantien fest, an denen sich der EGMR orientierte. Allerdings entfaltet die Hochzonung auf die Ebene der Menschenrechte eine Änderungssperre. Die Staaten können dann nicht mehr zum Status quo ante zurückkehren, ohne dass die Gerichte ihre Urteilspraxis ändern.

Die jüngste EU-Asylreform enthält viele Verschärfungen, setzt aber weiterhin auf ausgefeilte Einzelfallprüfungen, die bei erhöhten Zugangszahlen seit einem Jahrzehnt im Praxistest zumindest teilweise scheitern.⁸ Die GEAS-Reform ist genauso wie die jüngsten deutschen Änderungen und die Erklärung von Chişinău eine Wende im Wortsinn einer Richtungsänderung. In eine andere Richtung zu fahren bedeutet jedoch nicht, dass man sofort am Ziel ankommt. Dafür braucht es einen langen Atem.

Gefahr einer Politikverflechtungsfalle

Die deutsche und europäische Asylpolitik muss für eine dauerhafte Neuaufstellung daher auf drei Ebenen ansetzen. Erstens gehören die Verwaltungsstrukturen auf den Prüfstand. Das gilt auch für Deutschland, wo speziell die Aufenthaltsbeendigung notorisch schlecht funktioniert, weil die Verfahren sich hinziehen, viele Personen dezentral untergebracht sind und zahlreiche Behörden an Abschiebungen mitwirken.

Zweitens gehört mittelfristig die EU-Gesetzgebung erneut auf den Prüfstand. Die GEAS-Reform enthält viele Neuerungen – und es ist richtig, deren Umsetzung mit der notwendigen Energie voranzutreiben. Dafür ist es hilfreich, dass europaweit die Asylzugangszahlen zurückgehen und daher das Asylthema vorübergehend aus den Schlagzeilen verschwindet. Die damit gewonnene Zeit muss die Politik aber nutzen, um im Hintergrund mittel- und langfristig eine Grundsatzreform voranzutreiben, die mehrfache Asylanträge innerhalb der EU abschafft, die vielfältigen Einzelfallprüfungen spürbar reduziert und die Schutzanerkennung im Wege der normativen Vergewisserung an abstrakt-generellen Kriterien orientiert.

Drittens verlangt eine solche Grundsatzreform, dass die Gerichte der Politik einen Spielraum zurückgeben, den diese vor drei Jahrzehnten noch hatte. Die Gefahr ist groß, dass die Regierungen dafür nicht den notwendigen langen Atem haben, gerade weil gesetzgeberische Grundsatzreformen schwierig bleiben, solange unklar ist, ob die Gerichte diese akzeptieren werden. Selbst wenn die Erklärung von Chişinău eine Rechtsprechungsänderung bewirken sollte, dauert es, bis diese sich einstellt.

Politische Handlungsspielräume zurückgewinnen

Leerstellen und Zusatzprotokoll als Alternative

Doch selbst wenn der EGMR der Erklärung vollumfänglich folgen und die mehrdeutigen Formulierungen durchweg zugunsten der Staaten auslegen würde, blieben fundamentale Einschränkungen bestehen. Wie bereits gezeigt, würden insbesondere die innerhalb des Dublin-Systems geltenden Abschiebungsverbote aufgrund extremer Armut fortbestehen. Auch der Schutz vor Bürgerkriegsgefahren (subsidiärer Schutz) würde weiterhin von der EMRK umfasst, obwohl die GFK diesen weltweit nicht obligatorisch vorschreibt.

Daneben gibt es mehrere Baustellen, die vorrangig Verfahrensfragen betreffen, was auf den ersten Blick eher technisch wirkt, für eine schlagkräftige Asylpraxis aber zentral ist. Exemplarisch gilt das für Freiheitsbeschränkungen an den EU-Außengrenzen und den deutschen Sekundärmigrationseinrichtungen, die Überstellung in sichere Drittstaaten beziehungsweise Rückkehrzentren (*return hubs*) und das Verhältnis von abstrakt-generellen Lageberichten und Einzelfallprüfungen.⁹

Eine nachhaltige Lösung für all diese Themen wird man schwerlich durch eine rechtlich unverbindliche politische Erklärung der Vertragsstaaten erreichen können. Eine derartige Neuausrichtung verlangt das funktionale Äquivalent einer Verfassungsänderung. Bei der EMRK lässt sich dies nur durch die Annahme eines Zusatzprotokolls erreichen, das von den nationalen Parlamenten ratifiziert und vom Gerichtshof beachtet werden muss.

Ein solches Zusatzprotokoll könnte in Kraft treten, nachdem eine beachtliche Zahl an EU-Mitgliedstaaten dieses ratifiziert hat.¹⁰ Das dauert, aber nur so lässt sich die notwendige Rechtssicherheit herstellen. Ein Zusatzprotokoll wäre also eine Investition in die Zukunftsfähigkeit des Asylsystems. Ebendiese forderte im Juli 2026 die politische Versammlung der Europäischen Volkspartei (EVP).¹¹ Ansonsten wäre die deutsche und europäische Migrationswende schnell entzaubert, wenn früher oder später die Asylantragszahlen erneut steigen.

Die Elefanten im Raum: Luxemburg und Karlsruhe

Die dynamische Auslegung der Menschenrechte im Bereich der Migration hat ihren Ursprung in der Rechtsprechung des Straßburger EGMR. Dieser war seit Ende der 1980er Jahre die treibende Kraft bei der Erhöhung des Schutzniveaus. Insofern ist es richtig, dass die Staaten die Erklärung von Chişinău an den EGMR richten. Bereits seit einigen Jahren agiert dieser aber vorsichtig, etwa bei der Seenotrettung oder humanitären Visa. Beide unterstellte der EGMR nicht beziehungsweise nur begrenzt der EMRK.

Gleichwohl wirkt die frühere Dynamik fort, weil die nationalen Gerichte – nicht zuletzt in Deutschland – diese Urteile weiterhin konsequent anwenden. Das zeigt das bereits erwähnte Beispiel des Abschiebungsverbots aufgrund extremer Armut. Zu berücksichtigen sind zudem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe. Diese könnten in die Bresche springen und Spielräume wieder schließen, die der Straßburger Gerichtshof eventuell bereitstellt.

So übernahm speziell der Luxemburger EuGH zwischenzeitlich den Staffelstab der Dynamik. Seit ungefähr fünf Jahren nutzt dieser die Charta der Grundrechte der EU für dynamische Urteile, vor allem beim effektiven Rechtsschutz und Kinderrechten. Auch bei Sozialleistungen und Abschiebungsverböten wegen extremer Armut ist der EuGH tendenziell großzügiger als der EGMR. Diese Rechtsprechungslinien sind noch nicht verfestigt. Insofern dürfte die Erklärung von Chişinău mittelbar auch an den Luxemburger Gerichtshof gerichtet sein. Schließlich ist die Grundrechtecharta gleich auszulegen wie die EMRK.¹²

Nichtjuristen schreckt diese Komplexität ab. Sie erscheint als Labyrinth, aus dem es keinen einfachen Ausweg gibt. Wie lässt sich die Asylpolitik neu aufstellen, wenn man Gefahr läuft, sich im Dickicht gleich mehrerer europäischer Gerichtshöfe zu verheddern? Wegen dieser Gemengelage ist es jedoch so wichtig, dass die Regierungen nach der Verständigung auf die Erklärung von Chişinău nicht zur Tagesordnung übergehen. Gerade weil diese nicht rechtsverbindlich und mehrdeutig formuliert ist, muss die Politik am sprichwörtlichen Ball bleiben. Ansonsten bleibt man nach der Wende stehen: Man fährt in eine andere Richtung, kommt jedoch nicht ans Ziel.

-
- 1 Committee of Ministers, Chişinău Declaration, CM(2026)99 v. 15.5.2026, Nr. 21, [https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:\[%2209125948802bc2cc%22\],%22sort%22:\[%22CoEValidationDate%20Descending%22\]}](https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:[%2209125948802bc2cc%22],%22sort%22:[%22CoEValidationDate%20Descending%22]}) (letzter Abruf: 13.8.2026).
 - 2 Siehe US Supreme Court, Urt. v. 25.6.2026, Nr. 25-5, *Mullin v. Al Otro Lado*.
 - 3 Vgl. Art. 58 EMRK.
 - 4 Siehe BVerwG, Urt. v. 23.10.2007, 1 C 10.07.
 - 5 Siehe CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, 9.4.2025, Zeilen 3011–3022.
 - 6 Siehe Thym, Daniel: Erklärung von Chişinău: Kurswechsel oder Kontinuität der EGMR-Rechtsprechung zur Migration?, Manuskript, Abschn. III.1.a, <https://cloud.uni-konstanz.de/index.php/s/5cwxyBFQ6zkEMWR> (letzter Abruf: 13.8.2026).
 - 7 Siehe BAMF, Asylgeschäftsstatistik 2024, S. 5.
 - 8 Ausführlicher Thym, Daniel: *Migration steuern. Eine Anleitung für das Hier und Jetzt*. München: C.H. Beck, 2025, Kap. 4 f.
 - 9 Ausführlich Thym (Fn. 6), Abschn. III.1–5.
 - 10 Siehe Thym, Daniel: Europäische Menschenrechtskonvention. Mehr Spielraum, weniger Stillstand. In: Ferber, Markus / Schmid, Susanne (Hrsg.): *Die Asylpolitik der Zukunft. Aktuelle Analysen der Hanns Seidel Stiftung* Nr. 105. München: Hanns Seidel Stiftung, Juni 2026, S. 46–55, https://www.hss.de/download/publications/AA_105_Asylpolitik_06__Thym.PDF (letzter Abruf: 13.8.2026).
 - 11 Restoring Trust in Europe's Migration System. Resolution adopted by the EPP Political Assembly v. 29./30.6.2026, <https://www.epp.eu/papers/restoring-trust-in-europes-migration-system> (letzter Abruf: 13.8.2026).
 - 12 Vgl. Art. 52 Abs. 3 GRCh.

Impressum

Der Autor

Prof. Dr. Daniel Thym ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Konstanz.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2026, Berlin

Kontakt:

Caroline Schmidt

Flucht und Migration

Analyse und Beratung

Caroline.Schmidt@kas.de

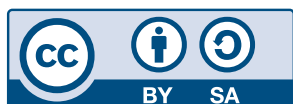
Tel. +49 30 26996-3539

Bildnachweis Titelseite: pronovia/stock.adobe.com

Gestaltung und Satz: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-98574-370-4